

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

Allgemeine Planungsabsichten
Beschluss der Regionalversammlung Nr. 04/2023 vom 03.03.2023



SACHSEN-ANHALT



Impressum

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: 03496/40 57 90

Telefax: 03212/10 53 415

E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de

Homepage: www.planungsregion-abw.de

Köthen (Anhalt), 03.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensübersicht.....	1
2. Einleitung.....	3
3. Auswahlkriterien.....	5
3.1 Bestand der Vorranggebiete des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018.....	5
3.2 Zusätzliche Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie.....	5
3.3 Mindestgröße für neue Vorranggebiete.....	9
3.4 Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Repowering.....	9
3.5 Erreichen des Flächenbeitragswertes gem. § 5 Abs. 1 WindBG.....	9
4. Textliche Festlegungen.....	10
4.1 Mögliche Ziele und Grundsätze in Kapitel 4.3.4 Energie.....	10
4.2 Änderung von Grundsätzen und Zielen des REP A-B-W 2018 infolge der Abwägung mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und für Repowering.....	13
5. Verzeichnisse.....	16
5.1 Rechtsgrundlagen.....	16
5.2 Abkürzungsverzeichnis.....	17

1. Verfahrensübersicht

Beschluss Nr. 04/2023 der Regionalversammlung zur Aufstellung (Beschlussnummer) und öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 9 (1) ROG i. V. m. § 7 (1) und (2) LEntwG LSA	03.03.2023
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.03.2023 <ul style="list-style-type: none"> - Amtsblatt Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Amtsblatt Landkreis Wittenberg - Amtsblatt Dessau-Roßlau 	31.03.2023 25.03.2023 31.03.2023
Umweltprüfung – Scoping	31.05.2023
Erarbeitung des Planentwurfes und Umweltprüfung	XX.XX.XXXX
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 9 (2) ROG i. V. m. § 7 (5) LEntwG LSA	XX.XX.XXXX- XX.XX.XXXX
Beschluss der Regionalversammlung zum Planentwurf und zur Auslegung des Planentwurfes	XX.XX.XXXX
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung <ul style="list-style-type: none"> - Amtsblatt Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Amtsblatt Landkreis Wittenberg - Amtsblatt Dessau-Roßlau 	XX.XX.XXXX XX.XX.XXXX XX.XX.XXXX
Frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 (2) ROG	XX.XX.XXXX
Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken gemäß § 7 (2) ROG und ggf. Überarbeitung des Planes	XX.XX.XXXX
Beschluss der Regionalversammlung zur Abwägung	XX.XX.XXXX
Beschluss des Planes durch die Regionalversammlung (Beschlussnummer) gemäß § 9 (3) LEntwG LSA	XX.XX.XXXX
Einreichung des REP bei der obersten Landesentwicklungsbehörde	XX.XX.XXXX
Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (AktENZEICHEN) gemäß § 9 (3) LEntwG LSA	XX.XX.XXXX
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Inkrafttreten des REP gemäß § 10 (1) ROG <ul style="list-style-type: none"> - Amtsblatt Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Amtsblatt Landkreis Wittenberg - Amtsblatt Dessau-Roßlau 	XX.XX.XXXX XX.XX.XXXX XX.XX.XXXX

Ort, Datum der Ausfertigung

Siegel zur Ausfertigung

Unterschrift des Vorsitzenden der
RPG zur Ausfertigung

2. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) am 01.02.2023 entfällt die raumordnerische Steuerungswirkung von Eignungsgebieten. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist nun gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB prinzipiell überall im Außenbereich zulässig. Dabei können selbst Landschaftsschutz- und Denkmalschutzgebiete sowie Ziele der Raumordnung oder anderslautende Festlegungen in Flächennutzungsplänen der Errichtung nicht entgegengehalten werden.

Eine raumordnerische Steuerung wird nur erreicht, wenn die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG an den festgelegten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) eingehalten werden. Dann richtet sich die Zulässigkeit der Errichtung von WEA außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 2 BauGB. D.h. nur im Einzelfall können WEA außerhalb von Vorranggebieten zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Diese Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung soll genutzt werden, um auch weiterhin eine geordnete Entwicklung der erneuerbaren Energieerzeugung im Außenbereich zu ermöglichen. Weite Flächen sollen vor dem Verbauen mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen geschützt werden, um dem Anspruch des Schutzes anderer Raumfunktionen und -nutzungen gerecht zu werden.

Nach § 2 Abs.4 LEntwG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen.

Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LEntwG LSA aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau gebildet.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ mit Beschlüssen vom 14.09.2018 und 29.03.2019 trat am 27.04.2019 in Kraft. Gemeinsam mit den Sachlichen Teilplänen „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Beschluss vom 27.03.2014, rechtswirksam seit 26.07.2014) und „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2018, Beschluss vom 30.05.2018, rechtswirksam seit 29.09.2018) bildet er die Entwicklungsvorstellungen der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ab.

Im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018 wurden 22 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, die den außergebietlichen Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen bewirkten, auf einer Fläche von 3.590 ha festgelegt. Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg umfasst 363.085 ha (STALA). Die Vorranggebiete entsprechen einem Anteil an der Gesamtfläche der Planungsregion von 0,99 %.

Mit Inkrafttreten des WindBG erwächst für das Land Sachsen-Anhalt die Aufgabe, entsprechend Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG bis zum Stichtag 31.12.2027 1,8 % der Landesfläche für Windenergieflächen zur Verfügung zu stellen. Bis 31.12.2032 sind 2,2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

Nach Auskunft der obersten Landesentwicklungsbehörde ist es vorgesehen, im LEntwG LSA regionalisierte Zielgrößen festzulegen. Die Zielgröße für die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg liegt zum Stichtag 31.12.2027 bei 1,9 % und zum Stichtag 31.12.2032 bei 2,3% (Kabinettsentwurf zur 2. Änderung LEntwG LSA).

Zudem sind gem. § 2 WindBG nur noch Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen als Windenergiegebiete vorzusehen. Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete

entfällt und damit das umfangreiche, fehleranfällige gesamträumliche Planungskonzept mit sog. „harten“ und „weichen“ Tabukriterien.

Aufgrund der technischen Entwicklung, vor allem der Bauhöhen von WEA, kann die gesamte Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als geeignet betrachtet werden, um die Windenergie wirtschaftlich zu nutzen. Die Region liegt in der Windzone II (typische Binnenlandstandorte gem. DIBt). Hier liegt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 120 m bei 6,2 bis 7 m/s.

Um zukünftig eine raumordnerisch gesicherte Entwicklung der Standorte von WEA zu ermöglichen ist es erforderlich, einen Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (kurz: „STP Wind 2027“) neu aufzustellen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat sich entschlossen, diese Aufgabe bereits jetzt anzugehen, auch wenn noch nicht alle gesetzlichen, fachlichen und rechtlichen Fragestellungen beantwortet sind. Darüber hinaus hat sich die Regionalversammlung dazu verständigt, dass die Flächenbeitragswerte für 2027 und 2032 in nur einem Planungsvorgang erreicht werden sollen.

Um auch unter Anwendung der neuen Gesetzgebung, welche den Ausbau der Windenergie beschleunigt, dem Naturraum- und Anwohnerschutz gerecht zu werden, sollen im „STP Wind 2027“ Flächen für das Repowering ausgewiesen werden. Hiermit soll das Repowering von WEA, welche außerhalb von Vorranggebieten in geringer Nähe zu den Ortslagen (weniger als 1.000 m) errichtet wurden, an geeigneterer Stelle erreicht werden. Dies ist als Maßnahme zur Akzeptanzsteigerung zu verstehen.

Mit der allgemeinen Planabsicht werden zugleich die beabsichtigten Auswahlkriterien und eine mögliche Gebietskulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering von Windenergieanlagen bekannt gegeben. Damit wird es ermöglicht, offene Fragestellungen und unbekannt Konflikte zu ermitteln und einer Lösung zuzuführen.

In ihrer Sitzung am 03.03.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erste Grundzüge der möglichen Festlegungen im Sinne von allgemeinen Planabsichten gebilligt und diese Planabsichten für die Aufstellungsbeteiligung freigegeben. Die inhaltliche Gliederung des Sachlichen Teilplans wird gem. Verwaltungsvorschrift zu Inhalt und Form von Regionalen Entwicklungsplänen in Sachsen-Anhalt gestaltet, sodass der Zusammenhang mit dem Regionalen Entwicklungsplan gegeben ist. Den möglichen Plansätzen wurden noch keine Begründungen beigefügt, stattdessen die Auswahlkriterien für die beabsichtigten regionalplanerischen Festlegungen.

3. Auswahlkriterien

3.1 Bestand der Vorranggebiete des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018

Die Zulässigkeit raumbedeutsamer WEA in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist bisher durch den STP Wind 2018 abschließend geregelt. Der Festlegung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten lag ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept zugrunde, das auf sachgerechten Planungskriterien aufbaute. Das gesamträumliche Planungskonzept wurde den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht, was die inzidente Überprüfung durch das OVG Magdeburg (Urteil vom 05.12.1018, AZ 2 L 47/16) bestätigte.

Die 22 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verfügen über eine Fläche von 3.590 ha (entspricht 0,99 % der Regionsfläche). In allen Vorranggebieten wurden Windenergieanlagen errichtet bzw. befinden sich im BlmSchG-Genehmigungsverfahren.

Im Hinblick auf das Energiepotenzial werden die Vorranggebiete des STP Wind 2018 nach Überprüfung hinsichtlich aktueller regionalplanerischer Anforderungen nach Lage und Umfang im Rahmen dieser Regionalplanung weiter gesichert. Bau und Betrieb von WEA ist in den Vorranggebieten unverändert Ziel der Regionalplanung. Die im STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie werden als Tatsachenbestand in den neuen Plan integriert. Die Genehmigungspraxis hat gezeigt, dass sich die Gebiete als geeignet für die Errichtung von WEA erwiesen haben.

3.2 Zusätzliche Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie

Auch für den neuen Planansatz werden die planerischen Kriterien des STP Wind 2018 nach wie vor als geeignet angesehen, um die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung im Rahmen dieser Regionalplanung zu begründen. Dazu wurde die in diesem Planverfahren ermittelte Suchraumkulisse, die nach Abzug der „harten“ (rechtliche und tatsächliche) und „weichen“ (planerische) Ausschlusskriterien verblieb, um aktuelle Erkenntnisse zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ergänzt. Zudem wurden Suchraumflächen, die im Vorgängerplan in der Einzelfallbewertung mit den meisten Restriktionen behaftet waren, vorsorglich ausgeschlossen.

Somit können im Offenland Suchräume für die konfliktärmsten Gebiete für die Windenergienutzung aufgezeigt werden.

Obwohl § 8 Abs. 1 Satz 3 des LWaldG LSA „Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.“ bisher nicht weggefallen ist, hat sich die Regionalversammlung mit einem möglichen Suchraum in den Waldflächen befasst. Anlass ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.09.2022 (AZ 1 BvR 2661/21), der gleichlautenden Gesetzestext im Thüringer Waldgesetz als nichtig einstufte.

Die Nutzung von Waldflächen ermöglicht Gemeinden, in denen keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die Teilhabe an der wirtschaftlichen Nutzung. Vorzugsweise sollten Waldflächen für die Errichtung von WEA genutzt werden, welche durch Sturm und Schädlingsbefall stark geschädigt sind. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten zum Waldumbau genutzt werden und nicht auf Ackerflächen erfolgen.

Suchraum für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie bilden die Nadel- und Nadelmischwaldbestände in Vorranggebieten für Forstwirtschaft gem. REP A-B-W und Waldflächen in Vorranggebieten für Wassergewinnung gem. REP A-B-W abzüglich Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege gem. REP A-B-W. Daneben wurden auf Antrag privater Waldbesitzer auch andere Waldflächen in die Planungskulisse aufgenommen, wenn die nachfolgenden Ausschlusskriterien Berücksichtigung fanden.

Folgende Ausschlusskriterien bilden in der Regel die Grundlage der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bzw. für das Repowering von Windenergieanlagen:

Nr.	Ausschlusskriterium	Tabuzone in m	Begründung
1	Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete, im Zusammenhang bebaute Ortslagen mit Wohnbebauung Rechtswirksamer B-Plan: Wohnen, SO Erholung, SO Kur, SO Freizeit	1.000	OL aus tatsächlichen Gründen nicht bebaubar. Grundlage bilden Luftbildaufnahmen des LVerMGeo. Die Pufferzone ist planerischer Wille der Regionalen Planungsgemeinschaft. Aus rechtlichen Gründen nicht mit WEA bebaubar.
2	Wohnbebauung im Außenbereich	500	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (Luftbild) Die Pufferzone ist planerischer Wille der Regionalen Planungsgemeinschaft.
3	Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauberlandeplatz Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG; Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr		Aus tatsächlichen Gründen nicht bebaubar.
4	Besonders geschützte Waldgebiete gem. §§ 18, 19 LWaldG LSA		Aus rechtlichen Gründen nicht bebaubar.
5	UNESCO-Weltkulturerbestätten Kernzone und Pufferzone (teilweise)		UNESCO-Weltkulturerbestätten sind prinzipiell von einer Bebauung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten, um ihren Status nicht zu gefährden. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz mit seinen Parkanlagen und den verbindenden Landschaftselementen ist ein Alleinstellungsmerkmal der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Kernzone und die Pufferzone des Welterbegebietes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ werden zum Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes vorsorglich von der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Ausnahme bildet die Pufferzone um die

Nr.	Ausschlusskriterium	Tabuzone in m	Begründung
			Exklave Schloss Mosigkau, da hier bereits ein Windpark rechtmäßig errichtet wurde.
6	Überschwemmungsgebiet (HQ100) nach § 99 WG LSA		Zum Schutz der kritischen Infrastruktur und Vermeidung hoher volkswirtschaftlicher Schäden werden die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG ausgeschlossen. Gem. § 78 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Zudem befinden sich in den Überschwemmungsgebieten zumeist naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und bspw. entlang der Elbe bedeutende Vogelzugrouten.
7	Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)		Planerischer Wille
8	TWSZ I und II		Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht bebaubar
9	Rohstoffgewinnungsflächen mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung		Aus rechtlichen Gründen im aktiven Abbau nicht bebaubar
10	EU SPA		Aus Artenschutzgründen alle SPA mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten lt. 4. Änd. BNatschG vorsorglich ausgeschlossen
11	FFH		Aus Artenschutzgründen alle FFH mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten lt. 4. Änd. BNatschG vorsorglich ausgeschlossen
12	LSG mit Bauverbot für WEA		Planerischer Wille
13	NSG		Aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.
14	FND, ND, GLB, Geschützter Park		Aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.
15	Brutstandorte von Seeadler	2000	Aus Artenschutzgründen vorsorglich ausgeschlossen Anlage 1 zu § 45b (2) BNatSchG (4. Änderung 2022) (Daten vom LAU)
16	Brutstandorte Fischadler, Weißstorch	1000	Aus Artenschutzgründen vorsorglich ausgeschlossen Anlage 1 zu § 45b (2) BNatSchG (4. Änderung 2022)

Nr.	Ausschlusskriterium	Tabuzone in m	Begründung
			<i>(Daten vom LAU)</i>
17	Brutstandorte von Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke	500 m	Aus Artenschutzgründen vorsorglich ausgeschlossen Anlage 1 zu § 45b (2) BNatSchG (4. Änderung 2022) <i>(Daten vom LAU)</i>
18	Wasservogelschlafgewässer	1000 m	Aus Artenschutzgründen vorsorglich ausgeschlossen
19	Flächen mit für die Windenergie hinderlichen Belangen wurden im Verfahren zum STP Wind 2018 einzeln bewertet. Konkret führen sehr hindernde Bewertungen ≥ 90 Punkte (siehe Begründung S. 25 zum STP Wind 2018) zum Ausschluss der Flächen.		200 m um FFH mit Wochenstube von Mops- und/oder Bechsteinfledermaus; 1000 m um FFH mit Wochenstube Großes Mausohr; § 30-Biotop; VR Natur und Landschaft LEP-ST 2010; biotopbezogener Schutzzweck des LSG, Naturparks oder Biosphärenreservats; Vorkommensgebiete von natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I und II RL 92/43/EWG und/oder Anhang I VS-RL 79/409/EWG; Schutz und Entwicklung von Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten; landesbedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe oder Verkehrsanlagen; Straßentrassen (klassifizierte Straßen, planfestgestellte, linienbestimmte Hauptverkehrsstraßen); Schienentrassen für Fern-, Nah- und Güterverkehr; Hochspannungsfreileitungen, Ver-, Entsorgungs- und Produktenleitungen; Bundeswasserstraße; 6 km Radarzone Militärflugplatz Schönwalde-Holzdorf; Bauschutzbereich Militärflugplatz Schönwalde-Holzdorf

Der Orientierungswert von 5 km zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie kann nicht mehr herangezogen werden. Kommunale Entwicklungsabsichten für die Nutzung erneuerbarer Energien sind bei der Auswahl geeigneter Flächen berücksichtigt worden.

Zunächst wurde geprüft, ob unter Beachtung der o.g. Ausschlusskriterien die vorhandenen Vorranggebiete des STP Wind 2018 erweitert werden können. Das ist bei 16 Vorranggebieten der Fall.

3.3 Mindestgröße für neue Vorranggebiete

Aufgrund des Planungsmaßstabs 1:100.000 beträgt die Mindestflächengröße für neu festzulegende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie 20 ha. In einem Vorranggebiet soll mindestens ein Windpark aus drei WEA errichtet werden können, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Dabei muss sich der Mastfuß (Turmfußradius) im Vorranggebiet befinden (Rotor out).

Bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete des STP Wind 2018 wird für die Erweiterungsflächen von dieser Mindestflächengröße abgesehen, da die gesamte Vorrangfläche in die Anrechnung kommt.

3.4 Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Repowering

Ein Repowering am Standort findet aufgrund der Nähe der Altanlagen zur Wohnbebauung keine Akzeptanz. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden rechtmäßig 88 WEA außerhalb von Vorranggebieten errichtet. Im Umfeld von Vorranggebieten stehen 62 WEA, die in den kommenden Jahren durch leistungsfähigere und dementsprechend höhere Anlagen ersetzt werden sollen. Sie befinden sich jedoch außerhalb der o.g. Suchraumkriterien für Vorranggebiete. Hinzu kommen 26 sog. Streuanlagen bzw. WEA in Windparks außerhalb von Vorranggebieten (z.B. Mühlanger, Glebitzsch). Für alle 88 WEA, die den planerischen Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht entsprechen, sind Vorranggebiete für das Repowering vorzusehen.

Der Flächenbedarf errechnet sich aus dem aktuellen Flächenverbrauch von beantragten und genehmigten WEA in Sachsen-Anhalt, der im Durchschnitt 12 ha beträgt.

Für das Repowering von 88 WEA werden somit rein rechnerisch 1.056 ha Fläche in Vorranggebieten benötigt. Diese sollten sich möglichst in räumlicher Nähe zu den Altanlagen befinden.

3.5 Erreichen des Flächenbeitragswertes gem. § 5 Abs. 1 WindBG

Die oberste Landesentwicklungsbehörde stellt in ihrer Genehmigungsentscheidung die Erreichung der Teilflächenziele nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG fest. Anrechenbar sind Gem. § 4 Abs. 1 WindBG alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. Dabei handelt es sich nach § 2 Nr. 1a WindBG um Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen.

Die mit dieser Planabsicht bekannt gegebenen möglichen Zielfestlegungen in Form von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering von Windenergieanlagen umfassen folgende Größenordnungen:

Flächenkategorie	Fläche in ha	Anteil an Region in %
Vorranggebiete Bestand	3.590	0,99
Erweiterungsflächen an Bestandsvorranggebieten	1.646	0,45
zusätzliche Vorranggebiete	4.678	1,29
Vorranggebiete für Repowering	1.068	0,29
Summe ohne VR Repowering	9.913 (davon 2.737 ha im Wald)	2,73 (= 0,75 % im Wald)
Summe VR Wind + Repowering	10.981	3,02
Teilflächenziel 31.12.2027		1,9
Teilflächenziel 31.12.2032		2,3

4. Textliche Festlegungen

4.1 Mögliche Ziele und Grundsätze in Kapitel 4.3.4 Energie

Mögliches Z 4.3.4-1

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind Gebiete, in denen sich die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und damit im Zusammenhang stehende technische und verkehrliche Infrastruktur gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen durchsetzen.

Unzulässig sind in diesen Gebieten schutzbedürftige Nutzungen und Anlagen wie z.B. Wohnnutzungen, Schulen, Kindertagesstätten, Sondergebiete, die der Erholung dienen sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bewirken, dass sich geschützte Arten in den Vorranggebieten ansiedeln oder in diese hineinbewegen. Dazu zählen u.a. die Errichtung oder das Anbringen von Nisthilfen u. dgl. für kollisionsgefährdete Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.

Die Rotoren der Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der ausgewiesenen Vorranggebiete hinausragen (Rotor out-Regelung).

Die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie enden bei Vorhandensein sichtbarer natürlicher oder künstlicher Begrenzungen (z.B. Flüsse, Bäche, Straßen, Wege, Schienentrassen) an diesen.

Mögliches Z 4.3.4-2

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind:

Nr.	Bezeichnung (Bestand gem. STP Wind 2018)	Fläche in ha	
I	Brehna/Roitzsch	118	
II	Coswig Nord	79	
III	Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben	238	
IV	Gadegast	94	
V	Güterglück	208	
VI	Kemberg/Dorna	302	
VII	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau	269	
VIII	Linda	78	
IX	Listerfehrda	394	
X	Löberitz Nordost	33	
XI	Luko	213	
XII	Prettin	174	
XIII	Purzien	20	
XIV	Straach	134	
XV	Straguth	123	
XVI	Thurland	164	

Nr.	Bezeichnung (Bestand gem. STP Wind 2018)	Fläche in ha	
XVII	Trebbichau a. d. Fuhne	198	
XVIII	Trebitz/Schnellin	73	
XIX	Weißandt-Gölsau/Schortewitz	78	
XX	Wörbzig	42	
XXI	Zerbst Flugplatz	289	
XXII	Zörbig	269	
	Summe	3.590	Anteil an Planungsregion: 0,99 %

Nr.	Bezeichnung der Erweiterungsfläche	Fläche in ha	Erweiterung des Bestandsvorranggebietes (STP 2018)
E1	Brehna/Roitzsch	271	Brehna/Roitzsch
E2	Zieko	174	Coswig Nord
E3	Güterglück Nord	81	Güterglück
E4	Reppichau	16	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau
E5	Libbesdorf	34	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau
E6	Libbesdorf Ost	31	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau
E7	Linda II	91	Linda
E8	Reuden West	56	Löberitz Nordost
E10	Senst Nordost	175	Straach
E11	Straach Nord	420	Straach
E12	Straguth Nord	49	Straguth
E13	Thurland Ost	72	Thurland
E14	Trebbichau a. d. Fuhne	29	Trebbichau a. d. Fuhne
E15	Bleddin-Trebitz	81	Trebitz/Schnellin
E16	Weißandt Südwest	11	Weißandt-Gölsau/Schortewitz
E17	Wörbzig West	10	Wörbzig
E18	Wörbzig Ost	10	Wörbzig
E19	Zerbst Rieselfelder	74	Zerbst Flugplatz
E20	Zerbst Flugplatz Nordwest	13	Zerbst Flugplatz
	Summe	1.646	Anteil an Planungsregion: 0,45 %

Nr.	Bezeichnung der neuen Flächen	Fläche in ha	
1	Leps	448	
2	Brambach	89	

Nr.	Bezeichnung der neuen Flächen	Fläche in ha	
3	Mennewitz	26	
4	Aken Heidehof	61	
5	Gröbzig	74	
6	Köthen	101	
7	Quellendorf	126	
8	Schrenz	351	
9	Spören-Quetzdölsdorf-Köckern	231	
10	Muldenstein	44	
11	Pouch	149	
12	Burgkernitz	18	
13	Zschornowitz	167	
15	Oranienbaum	49	
18	Thießen	36	
19	Streetz	102	
20	Mühlstedt	26	
21	Buko östlich A9	209	
22	Cobbelsdorf Nord	771	
23	Boßdorf Nordwest	37	
25	Apollensdorf	147	
27	Seyda	131	
28	Gentha	128	
29	Annaburg	267	
33	Schwemsal	765	
34	Schmerz	132	
35	Meuro	62	
	Summe	4.678	Anteil an Planungsregion: 1,29 %

Mögliches Z 4.3.4-3

Das Repowering von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, die außerhalb von Vorranggebieten in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg rechtmäßig errichtet wurden, ist nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für Repowering zulässig. Die Rotoren der zu errichtenden Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der ausgewiesenen Vorranggebiete hinausragen.

Vorranggebiete für Repowering von Windenergieanlagen sind:

Nr.	Bezeichnung	Fläche in ha	Fläche für den Ersatz der Altanlagen u.a. in Gemarkung
R1	Kleinpaschleben	116	Dornbock

R2	Görlau Ost	134	Weißandt-Görlau, Schortewitz
R3	Hinsdorf	249	Glebitzsch
R4	Thurland	72	Bobbau, Raguhn, Thurland, Thalheim
R5	Braunsdorf	112	Wiesigk, Trajuhn, Mühlanger
R6	Boßdorf	68	Cobbelsdorf, Straach
R7	Kemberg	185	Dorna, Schnellin
R8	Axien	77	Axien
R9	Lebien	54	Lebien
	Summe:	1.068	Anteil an Planungsregion: 0,29 %

Mögliches Z 4.3.4-4

Die Festlegung des Vorrangs des Repowering in den Vorranggebieten für Repowering endet mit dem Rückbau der letzten raumbedeutsamen Windenergieanlage innerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, welche außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie errichtet wurde. Danach ist der Neubau von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten für Repowering ohne vorheriges Repowering zulässig.

Mögliches Z 4.3.4-5

In Vorranggebieten für Repowering dürfen Windenergieanlagen erst errichtet werden, wenn für jede neu errichtete Anlage spätestens bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Neuanlage mindestens eine Bestandsanlage einschließlich ihrer Fundamente innerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vollständig zurückgebaut wird und sich der Bauherr hierzu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegte Anlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden.

Möglicher G 4.3.4-6

Zurückzubauende Altanlagen und neue Anlagenstandorte sollen sich möglichst in räumlicher Nähe zueinander befinden.

Möglicher G 4.3.4-7

Bei der Planung neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten einer energiesparsamen und energieeffizienten Energieversorgung mit Strom und Wärme ausgeschöpft werden.

4.2 Änderung von Grundsätzen und Zielen des REP A-B-W 2018 infolge der Abwägung mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und für Repowering

Mögliche Ziele:

Der Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen „Hafen Aken“ gem. Ziel 8 REP A-B-W wird um die Teilfläche „Ratsheide“ gem. Ziel ... verringert.

Das Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“ gem. Ziel 17 Nr. II REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Köthen“, „Kleinpaschleben“, „Wörbzig“, „Gröbzig“, „Weißandt Ost“, „Mennewitz“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiete im Zerbster Ackerland“ gem. Ziel 17 Nr. III REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie „Güterglück“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“ gem. Ziel 17 Nr. IV REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Schrenz“, „Spören-Quetzdölsdorf-Köckern“ und „Brehna“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg“ gem. Ziel 17 Nr. V REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Bleddin-Trebitz“, „Axien“, „Lebien“ und um die Flächen des Vorranggebietes für Repowering „Kemberg“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Dübener Heide“ gem. Ziel 21 Nr. II REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Pouch“, „Schmerz“ und „Schwemsal“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Fläming“ gem. Ziel 21 Nr. III REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Buko östlich A9“, „Cobbelsdorf Nord“, „Straach“, „Apollensdorf“ und „Braunsdorf“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“ gem. Ziel 21 Nr. VIII REP A-B-W wird um die Flächen des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie „Zschornowitz“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Vorranggebiet für Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk“ gem. Ziel 25 Nr. IV REP A-B-W wird um die Flächen des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie „Weißandt-Göhlzau/Schortewitz“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Quellendorf Süd“ gem. Ziel 25 Nr. XI REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Quellendorf“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Westfläming“ gem. Ziel 25 Nr. XIII REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Straguth“ und „Cobbelsdorf Nord“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gem. Grundsatz 9 Nr. 1 REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Annaburg“, „Axien“, „Lebien“, „Kemberg“, „Bleddin-Trebitz“, „Oranienbaum“, „Aken Heidehof“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Dübener Heide“ gem. Grundsatz 6 Nr. 3 REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie „Muldenstein“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Glücksburger Heide“ gem. Grundsatz 6 Nr. 5 REP A-B-W wird um die Flächen des Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Seyda“ und „Gentha“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete im Roßlau-Wittenberger Vorfläming“ gem. Grundsatz 15 Nr. 2 REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Linda“, „Seyda“ und „Gentha“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus „Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“ gem. Grundsatz 20 Nr. 1 REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Zschornewitz“, „Burgkernitz“, „Muldenstein“, „Pouch“ gem. Ziel ... geringfügig verkleinert.

5. Verzeichnisse

5.1 Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023, BGBl. I Nr. 6
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203)
LEP-ST 2010	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LWaldG LSA	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)
REP A-B-W	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 29.03.2019, rechtswirksam seit 27.04.2019)
RL 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1353
STP Wind	Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (rechtswirksam seit 29.09.2018)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.01.2023, BGBl. I Nr. 6)

5.2 Abkürzungsverzeichnis

B-Plan	Bebauungsplan
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
EU-SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (special protected area)
FFH	Flora Fauna Habitat
FND	Flächenhaftes Naturdenkmal
G	Grundsatz
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
ha	Hektar
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
SO	Sondergebiet
STALA	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VR	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage
Z	Ziel